



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Emil-Dorin Lingurar  
Feldbacher Straße 1a/14  
8200 Gleisdorf

Bearb.: Gerald Riedl  
Tel.: +43 (3172) 600-303  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz-  
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-36133/2025-3

Weiz, am 17.03.2025

Ggst.: Lingurar Emil-Dorin, geb. 03.12.2000, WZ-679HP, § 61/4 KFG  
Nichthaftung

## BESCHIED Spruch

Sie sind Zulassungsbesitzer des/der folgenden Fahrzeuge(s), für welche(s) derzeit keine gültige Haftpflichtversicherung besteht:

Kennzeichen: **WZ-679HP**

Marke und Type:  
VW 3B

Fahrgestellnummer:  
WVWZZZ3BZXP483717

Gemäß § 44(1) lit c und Abs.3 und 4 des Kraftfahrzeuggesetzes wird die Zulassung dieses/dieser Fahrzeuge(s) zum Verkehr aufgehoben.

**Sie müssen daher unverzüglich eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen, oder den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde abliefern.**

### Begründung:

Die Versicherungsanstalt **UNIQA Österreich Versicherungen AG VVD** hat gemäß § 61(4) des Kraftfahrzeuggesetzes mitgeteilt, dass ab **11.12.2024** für das genannte Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung mehr besteht.

Sie **wurden bereits** von uns **aufgefordert**, eine neue Versicherungsbestätigung **binnen 1 Woche vorzulegen**.

**Dieser Aufforderung sind Sie nicht nachgekommen.**

Außerdem hat uns noch kein Versicherer verständigt, dass für das genannte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen. (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob><http://www.egov.stmk.gv.at/orgtech>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung der Beschwerde vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Erläuterungen siehe Beiblatt

Ergeht nachrichtlich an: die Polizeiinspektion **Gleisdorf**, mit dem Auftrag, unverzüglich die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein einzuziehen und vorzulegen.

**Bitte beachten Sie:**

- Mit der Zustellung dieses Bescheides ist/sind Ihr(e) **Fahrzeug(e)** nicht mehr zum Verkehr zugelassen und darf/dürfen daher auf Straßen mit öffentlichem Verkehr **nicht mehr verwendet werden**.
- Gemäß § 44 Abs. 4 KFG 1967 haben Sie die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein **unverzüglich** bei der umseitig angeführten Behörde oder bei der Bezirkshauptmannschaft (Bundespolizeidirektion) Ihres Aufenthaltsortes (unter Vorlage dieses Bescheides) **abzuliefern**.
- Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen, müsste gegen Sie ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.
- Wenn Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung einbringen und **zugleich eine neue Versicherungsbestätigung** (Doppelversicherungskarte, weiß) vorlegen, wird die Behörde die Zulassungsaufhebung mit Bescheid widerrufen. Erst nach Erlassung dieses Bescheides dürfen Sie das/die Fahrzeug(e) wieder verwenden. Es wird Ihnen empfohlen persönlich bei der Zulassungsstelle vorzusprechen oder einen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.
- **Achtung!**  
**Die alleinige Vorlage der Bestätigung über die Versicherung ist nicht ausreichend.**

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Gerald Riedl  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Emil-Dorin Lingurar, Feldbacher Straße 1a/14, 8200 Gleisdorf, mit Zustellnachweis (RSb)